



Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Bekanntmachung der Richtlinie über die Verwendung des Zweckvermögens des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank Förderung der Markteinführung innovativer, alternativer Antriebssysteme für mobile Maschinen in der Agrarwirtschaft

Vom 25. März 2026

Gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über das Zweckvermögen des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank (ZweckVG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2363), das zuletzt durch Artikel 350 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen folgende Richtlinie zur Förderung der Markteinführung innovativer, alternativer Antriebssysteme und entsprechender Hofinfrastrukturen im Bereich der Agrarwirtschaft erlassen:

1 Zweck der Förderung, Rechtsgrundlagen

Die vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) aus dem Zweckvermögen des Bundes gewährten Mittel dienen grundsätzlich der Förderung von Innovationen in der Land- und Forstwirtschaft, dem Wein- und Gartenbau sowie der Fischerei und Aquakultur (im Folgenden: Agrarwirtschaft), wobei die jeweiligen Zuständigkeiten des Bundes und der Länder zu beachten sind.

Innovationen in der Agrarwirtschaft werden häufig durch Entwicklungen in vor- und nachgelagerten Bereichen, einschließlich des Ernährungssektors induziert. Die Förderung aus Mitteln des Zweckvermögens ist deshalb nicht auf die Agrarwirtschaft im engeren Sinne beschränkt, sondern umfasst auch die vor- und nachgelagerten Bereiche, solange die zu fördernden Innovationen auch von unmittelbarer Bedeutung und Nutzbarkeit für die im Gesetz genannten Unternehmensbereiche sind.

Der flächendeckende Einsatz von innovativen, alternativen Antriebssystemen und Kraftstoffen stellt einen bedeutenden Hebel zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen der Agrarwirtschaft im Sinne der Klimaschutzziele der Bundesregierung dar. Entgegen ihrem identifizierten Potential spielen diese Antriebssysteme und Kraftstoffe in landwirtschaftlichen Maschinen aber aktuell nur eine untergeordnete Rolle.¹

Diese Richtlinie soll durch die gezielte Förderung von mobilen Maschinen mit innovativen, alternativen Antrieben sowie entsprechender Hofinfrastrukturen für Betankung und Ladung zur schnelleren Verbreitung dieser in der Agrarwirtschaft beitragen und ihre umfassende Markteinführung beschleunigen. Die Fördervoraussetzungen sowie -bedingungen der vorliegenden Richtlinie sollen insbesondere dem Umstand gerecht werden, dass Investitionen in innovative alternative Antriebssysteme sowie in entsprechende Hofinfrastrukturen im Vergleich zu herkömmlichen Investitionen aktuell deutlich höhere Kosten verursachen. Nicht zuletzt besteht ein erhöhtes Investitionsrisiko aufgrund derzeit noch fehlender langfristiger Erfahrungswerte für den Praxiseinsatz entsprechender Systeme in der Agrarwirtschaft.

Bei der Förderung handelt es sich um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen von Artikel 14 der Verordnung (EU) 2022/2472² der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2607³ vom 22. November 2023 („Agrar-GVO“), die Förderung von Maschinenringen und Lohnunternehmen nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen von Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014⁴ der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315⁵ vom 23. Juni 2023 („AGVO“).

Die Abwicklung der Richtlinie erfolgt im Auftrag des BMLEH durch die Landwirtschaftliche Rentenbank (im Folgenden „Rentenbank“).

¹ KTBL (2023): Verwendung erneuerbarer Antriebsenergien in landwirtschaftlichen Maschinen. Darmstadt, Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (KTBL).

² ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1

³ ABl. L, 2023/2607, 23.11.2023

⁴ ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1

⁵ ABl. L 167 vom 30.06.2023, S. 1



Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Rentenbank aufgrund pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Mitteln des Zweckvermögens.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand dieser Richtlinie ist die Förderung innovativer, alternativer Antriebssysteme für mobile Maschinen und entsprechender Hofinfrastrukturen für Betankung und Ladung zur Beschleunigung ihrer Markteinführung und Verbreitung in der Agrarwirtschaft.

Die förderfähigen Maschinen und Infrastrukturen für Betankung und Ladung sind inklusive Anforderungen, technischer Vorgaben und Nachweispflichten im Merkblatt zur Richtlinie beschrieben. Dieses Merkblatt wird zentral bei der Rentenbank geführt und ist in der jeweils aktuellen Fassung auf der Internetseite der Rentenbank abrufbar (www.rentenbank.de).

2.1 Alternative Antriebssysteme für Landmaschinen

2.1.1 Auf Basis von Artikel 14 Agrar-GVO werden landwirtschaftliche Unternehmen und Zusammenschlüsse von Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion in Form von Maschinengemeinschaften für die Anschaffung von mobilen Maschinen mit elektrischem Antrieb oder mit erneuerbaren Kraftstoffen gefördert. Die Förderung umfasst auch Maschinen der Innenwirtschaft (beispielsweise Futteranschieber) oder autonom fahrende Landmaschinen und Feldroboter der Außenwirtschaft. Die Umrüstung von Landmaschinen mit fossiler Dieselnutzung auf alternative Antriebssysteme ist ebenfalls förderfähig. Näheres ist dem Merkblatt zur Richtlinie zu entnehmen.

2.1.2 Bei landwirtschaftlichen Lohnunternehmen und gewerblichen Maschinenringen können Maschinen für die Außenwirtschaft auf Basis von Artikel 17 AGVO gefördert werden.

2.2 Lade- und Betankungsinfrastruktur für alternative Antriebe in der Agrarwirtschaft

Im Sinne einer beschleunigten Markteinführung sind Lade- und Betankungsinfrastruktur für elektrischen Strom und erneuerbare Kraftstoffe folgendermaßen förderbar.

2.2.1 Im Fall von landwirtschaftlichen Unternehmen:

Auf Basis von Artikel 14 Agrar-GVO sind Lade- und Tankinfrastruktur für Ladestrom oder alternative Treibstoffe zur Deckung des betrieblichen Eigenbedarfs für die landwirtschaftliche Primärerzeugung förderbar. Näheres ist dem Merkblatt zur Richtlinie zu entnehmen.

2.2.2 Im Fall von landwirtschaftlichen Lohnunternehmen und gewerblichen Maschinenringen:

Auf Basis von Artikel 17 AGVO sind Lade- und Tankinfrastruktur für Ladestrom oder alternative Treibstoffe zur Deckung des betrieblichen Eigenbedarfs förderbar, sofern die Dienste für landwirtschaftliche Primärerzeuger übernommen werden.

3 Förderempfänger, Fördervoraussetzungen

Förderempfänger im Sinne der Richtlinie sind unabhängig von der gewählten Rechtsform:

- Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne des Anhangs I der Agrar-GVO beziehungsweise des Anhangs I der AGVO der landwirtschaftlichen Primärproduktion (im Folgenden „KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion“),
- landwirtschaftliche Lohnunternehmen, die die Kriterien für KMU erfüllen. Dazu zählen auch gewerbliche KMU, die für verbundene Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion landwirtschaftliche Tätigkeiten erledigen,
- gewerbliche Maschinenringe, die die Kriterien für KMU erfüllen und
- Zusammenschlüsse von KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion.

Zusammenschlüsse von KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion müssen folgende Voraussetzungen erfüllen, um als solche gemäß dieser Richtlinie gefördert werden zu können:

- Der Zusammenschluss übt ausschließlich Tätigkeiten für die landwirtschaftlichen Gesellschafter aus. Eine überbetriebliche Nutzung von und für Dritte findet nicht statt.
- Gesellschaftszweck des Zusammenschlusses ist ausschließlich der gemeinschaftliche Erwerb und die Nutzung von Maschinen.
- Der Zusammenschluss rechnet die Nutzung der gemeinschaftlichen Maschinen durch die einzelnen Gesellschafter zum Beispiel nach den entstandenen Kosten und dem Nutzungsumfang ab. Eine Gewinnerzielungsabsicht darf nicht gegeben sein.

Antragstellende Unternehmen⁶ müssen den Hauptsitz in Deutschland haben.

Nicht gefördert werden Unternehmen,

- bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- die sich in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 59 Agrar-GVO beziehungsweise Artikel 2 Nummer 18 AGVO befinden oder

⁶ Soweit in dieser Richtlinie auf „Unternehmen“ Bezug genommen wird, schließt dies auch Zusammenschlüsse von KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion mit ein.



- die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

Eine Förderung von Bruchteilsgemeinschaften sowie eine Förderung des anteiligen Erwerbs von Maschinen und Geräten im Rahmen von Bruchteilsgemeinschaften ist ausgeschlossen.

4 Besondere weitere Fördervoraussetzungen

Der Fördergegenstand darf ausschließlich innerhalb des Bundesgebiets, beziehungsweise im Fall mobiler Maschinen überwiegend⁷ in Deutschland eingesetzt werden. Für mobile Maschinen gilt zusätzlich:

- Bei KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion dürfen die Fördergegenstände nur innerhalb des Unternehmens genutzt werden, das die Förderung erhält.
- Bei gewerblichen Maschinenringen und Zusammenschlüssen von KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion umfasst dies auch die Unternehmen ihrer Mitglieder.
- Landwirtschaftliche Lohnunternehmen dürfen die Fördergegenstände nur selbst und nur innerhalb ihres Unternehmenszwecks verwenden.

Der Fördergegenstand muss beim Förderempfänger entsprechend bilanziert beziehungsweise inventarisiert werden.

5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung wird im Wege einer Anteils- oder Vollfinanzierung in Form eines langfristigen zinsgünstigen Darlehens mit einer Laufzeit von drei bis maximal zehn Jahren beziehungsweise im Falle der Förderung von Infrastrukturen bis maximal 15 Jahren im Hausbankenverfahren gewährt. Der Darlehensbetrag muss mindestens 25 000 Euro betragen; der Darlehenshöchstbetrag ist auf 1 Million Euro je Antragsteller begrenzt.

Das Darlehen kann bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben betragen. Die aktuellen Konditionen sind über das Internet unter www.rentenbank.de erhältlich. Die Konditionengestaltung erfolgt auf Basis des Risikogerechten Zinssystems (RGZS). Die Preisklassen gestalten sich in Abhängigkeit von der Bonität des Kreditnehmers und der Qualität der Kreditsicherheiten. Der Sollzinssatz für den Kreditnehmer darf die aus der Margenvorgabe des RGZS ermittelte Sollzinsobergrenze nicht überschreiten. Die Darlehen werden von der Rentenbank zu 100 % ausbezahlt. Die Rentenbank erhebt keine Bearbeitungsgebühren. Sofern die Hausbank eine Gebühr für die Bearbeitung des Darlehens vereinnahmt, ist diese auf 1 % der Darlehenssumme (höchstens 1 250 Euro) begrenzt.

5.1 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage der Förderung sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben nach Abzug der Umsatzsteuer sowie sonstiger Abgaben und Preisnachlässe (Skonti, Boni, Rabatte), soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:

- Kauf von neuen Maschinen gemäß Merkblatt, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsguts.
- Nachrüstung von Landmaschinen mit fossiler Dieselnutzung auf alternative Antriebssysteme gemäß Merkblatt.
- Kauf und Bau von Hofinfrastrukturen für Ladung und nicht fossile Betankung alternativer Antriebssysteme.
- Allgemeine, mit dem Investitionsvorhaben direkt zusammenhängende Ausgaben, etwa für Genehmigungsverfahren, Erstinstallationen und Ersteinweisungen bei Maschinen und Technik vom Hersteller, öffentlich-rechtliche Abnahmeprüfung von Maschinen und Anlagen durch technische Dienste.
- Erwerb von abschreibungsfähigen Lizenzen sowie Software.

Investitionen in unbewegliche Wirtschaftsgüter (beispielsweise Bauten und bauliche Anlagen) können im Rahmen des Darlehens getätigt werden, solange sie unmittelbar für den Betrieb der Hofinfrastrukturen für Betankung oder Ladung der alternativen Antriebssysteme notwendig sind.

Förderfähige allgemeine, mit dem Investitionsvorhaben zusammenhängende Ausgaben sowie der Erwerb von abschreibungsfähigen Lizenzen und Software können zu einem Anteil von 10 % der förderfähigen Investitionssumme gefördert werden, jedoch maximal mit 10 000 Euro.

Abschreibungsfähige Lizenzen sowie Software müssen zu Marktbedingungen von Dritten erworben werden, die nicht durch Gesellschaftsbeteiligungen mit dem antragstellenden Unternehmen verbunden sind. Die Produkte dürfen nur in dem Unternehmen genutzt werden, welches die Förderung erhält.

Nicht gefördert werden:

- Unbare Eigenleistungen des Förderempfängers,
- Maßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruht, einschließlich Investitionen zur Erfüllung geltender Unionsnormen,
- Ersatzinvestitionen von landwirtschaftlichen Lohn- und Dienstleistungsunternehmen und gewerblichen Maschinenringen,
- Ausgaben für Wartung und Instandhaltung von Maschinen und
- Grunderwerb.

⁷ Als „überwiegend“ gilt ein Einsatz von mehr als 50 % der gesamten Betriebsstunden.



6 Sonstige Förderbestimmungen

6.1 Vorhabenbeginn

Eine Förderung kann nur für solche Vorhaben angefragt werden, die noch nicht begonnen wurden. Als Vorhabenbeginn gilt der Beginn der Tätigkeiten für die Investition, beziehungsweise die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung, beziehungsweise die Inanspruchnahme von Dienstleistungen. Als Vorhabenbeginn gilt auch jede andere Verpflichtung, die das Projekt oder die Tätigkeit unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Vorarbeiten und Planungsleistungen wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten oder der Tätigkeit.

Erfolgt der Vorhabenbeginn nach Erhalt der Förderempfehlung durch die Rentenbank und vor Genehmigung des Refinanzierungsdarlehens durch die Rentenbank gegenüber der vom anfragenden Unternehmen gewählten Hausbank, so erfolgt der Vorhabenbeginn auf eigenes finanzielles Risiko des anfragenden Unternehmens.

6.2 Auskunftspflichten, Veröffentlichungen, Prüfung

Vertreter des BMLEH oder seiner Beauftragten, insbesondere der Rentenbank, können sich jederzeit vor Ort über das Vorhaben informieren; diesen Vertretern sind jederzeit auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen zu gewähren sowie Prüfungen zu gestatten.

Das BMLEH und die Rentenbank können Veröffentlichungen über das Vorhaben in hierfür geeigneten Medien herausgeben.

Das BMLEH und die Rentenbank werden im Einzelfall Informationen zu der gewährten Einzelbeihilfe, wie den Namen des Förderempfängers sowie die Höhe und den Zweck der Förderung bekanntgeben; dies gilt insbesondere für Beihilfen auf Grundlage der Agrar-GVO (Primärproduzenten/Maschinengemeinschaften), die den Betrag von 10 000 Euro überschreiten, und für Beihilfen auf Grundlage der AGVO (Lohnunternehmen/Maschinenringe), die den Betrag von 100 000 Euro überschreiten.

Abhängig von der jeweiligen Förderung müssen gegebenenfalls Informationen über das Vorhaben im Internet zur Verfügung gestellt werden.

Der Bundesrechnungshof hat gemäß § 91 BHO ein Prüfungsrecht.

6.3 Kumulierung

Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Förderungen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese ihrerseits eine Kumulierung zulassen und diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten betreffen. Eine Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten ist jedoch nur möglich, wenn durch diese Kumulierung die höchsten nach der Agrar-GVO beziehungsweise AGVO für diese Beihilfen geltenden Beihilfeintensitäten beziehungsweise die höchsten nach der Agrar-GVO beziehungsweise AGVO für diese Beihilfen geltenden Beihilfebeträge nicht überschritten werden.

Eine Kumulierung mit Beihilfen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, dem Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz oder dem KraftWärme-Kopplungsgesetz ist hingegen nicht zulässig.

Zum Ausschluss regelwidriger Doppelförderung mit anderen öffentlichen Förderprogrammen können Namen, Anschriften, der jeweilige Fördergegenstand und die Höhe der Beihilfe von den Förderempfängern zwischen Rentenbank und den zuständigen öffentlichen Stellen ausgetauscht und abgeglichen werden. Die Unternehmen haben mit der Förderanfrage mitzuteilen, ob Zuwendungen aus anderen Fördermitteln für das beabsichtigte Vorhaben beantragt oder gewährt wurden.

6.4 Subventionserheblichkeit

Förderempfänger sind darauf hinzuweisen, dass die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck subventionserheblich gemäß § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind. Subventionserheblich sind insbesondere die Angaben zur Höhe bisher erhaltener Förderung sowie zur eventuellen Kumulierung mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme.

7 Förderverfahren, Auszahlung und Prüfung der Verwendung

7.1 Förderverfahren

Die Rentenbank vergibt die Darlehen nicht direkt, sondern über die vom Antragstellenden gewählte Hausbank. Das Förderverfahren ist zweistufig. Die Rentenbank kann bei Bedarf vorab ein Interessenbekundungsverfahren durchführen. Sofern ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt wird, werden Details dazu auf der Internetseite der Rentenbank veröffentlicht. Der Start des Förderverfahrens wird rechtzeitig von der Rentenbank unter (www.rentenbank.de) bekannt gegeben.

In jedem Fall stellen Unternehmen bei der Rentenbank eine Förderanfrage. Beginn und weitere Details hierzu werden auf der Internetseite der Rentenbank veröffentlicht. Nach dem Eingang der Förderanfrage prüft die Rentenbank die Förderfähigkeit des Vorhabens. Im Fall einer erfolgreichen Prüfung erhält das Unternehmen eine Förderempfehlung der Rentenbank. Die Förderempfehlung ist die Voraussetzung dafür, dass das förderfähige Vorhaben mittels eines zinsgünstigen Darlehens unter Einschaltung einer Hausbank finanziert werden kann und das Darlehen aus dem Zweckvermögen des Bundes bei der Rentenbank refinanziert wird. Die förderfähigen Kosten, die maximal mögliche



Darlehenshöhe und -laufzeit werden in der Förderempfehlung festgelegt. Die Förderempfehlung umfasst zudem eine Frist, binnen welcher der Refinanzierungsantrag über die Hausbank einzureichen ist. Im Falle einer negativen Prüfung erhält das Unternehmen eine Ablehnung.

Nach Erhalt der Förderempfehlung beziehungsweise mit Beginn des genannten Vorhabenzeitraums kann der Antragsteller auf eigenes finanzielles Risiko mit dem Vorhaben beginnen.

Die Hausbank des Antragstellers prüft unter Berücksichtigung der Förderempfehlung im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung die Kapitaldienstfähigkeit und bestimmt Art und Umfang der Besicherung des an das antragstellende Unternehmen gewährten Darlehens. Nach erfolgreicher Kreditentscheidung beantragt die Hausbank das Refinanzierungsdarlehen bei der Rentenbank. Dazu können die bei den Programmkrediten üblichen Verfahrenswege zwischen den Hausbanken und der Rentenbank genutzt werden. Findet der Antragsteller bis zu der in der Förderempfehlung festgesetzten Frist keine finanzierende Hausbank, wird die Förderempfehlung unwirksam.

Die Darlehensgewährung erfolgt auf der Grundlage der Allgemeinen Kreditbedingungen der Rentenbank in der jeweils gültigen Fassung und in Verbindung mit den im jeweiligen Darlehensvertrag aufgeführten weiteren Bestimmungen.

7.2 Mittelauszahlung

Die Rentenbank zahlt die Darlehensmittel innerhalb des Vorhabenzeitraums und auf Anforderung der Hausbank an diese zur Weiterleitung an den Förderempfänger aus. Von der Hausbank abgerufene Darlehensmittel sind innerhalb von drei Monaten vom Förderempfänger bestimmungsgemäß zu verwenden. Ist ein nicht fristgerechter Mitteleinsatz absehbar, sind die Mittel von der Hausbank zur erneuten Auszahlung an die Rentenbank zurückzuüberweisen.

7.3 Verwendungsprüfung

Der zweck- und fristgemäße Einsatz der Mittel ist unverzüglich nach Fertigstellung des Vorhabens gegenüber der Hausbank nachzuweisen, spätestens aber sechs Monate nach Vollauszahlung des Darlehens.

Die Hausbank prüft den zweckentsprechenden Einsatz der Mittel nach bankmäßigen Grundsätzen (zum Beispiel Zugehörigkeit der Kostenpositionen zum Vorhaben) und leitet das Ergebnis ihrer Prüfung an die Rentenbank weiter. Insbesondere wenn die Prüfung der Mittelverwendung ergibt, dass die Mittel nicht zweckentsprechend eingesetzt wurden, kann die Hausbank gemäß den Allgemeinen Kreditbedingungen Endkreditnehmer der Rentenbank in der jeweils gültigen Fassung das Darlehen jederzeit aus wichtigem Grund insgesamt oder in Höhe eines Teilbetrages zur sofortigen Rückzahlung kündigen.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft; sie gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2029.

Bonn, den 25. März 2026

Bundesministerium
für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Im Auftrag
Dr. Klaus Heider